

Tageskindergarten kihz Platten

Betriebsreglement

Gültig ab 01. April 2012

Grundlage des Betriebsreglements sind die Stiftungsstatuten der Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Zürich (kihz). Das Betriebsreglement wird von der Geschäftsleitung der Stiftung kihz erlassen und regelt die Rechte und Pflichten der Stiftung kihz und der Eltern in Bezug auf die Kinderbetreuung im Tageskindergarten kihz Platten. Das Betriebsreglement wird den Eltern mit dem Elternvertrag ausgehändigt. Es ist integraler Bestandteil desselben.

1. Trägerschaft und Betriebsführung

Der Tageskindergarten kihz Platten steht unter der Trägerschaft der Stiftung kihz und wird von dieser geführt.

2. Betreuungsangebot

Der Tageskindergarten kihz Platten ist vom Kanton Zürich als privater Kindergarten nach kantonalen Vorgaben anerkannt und bietet neben den Kindergartenlektionen eine ganztägige Betreuung an.

Aufnahmealter

Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Anfang des nächsten Schuljahres (01. August) in den Tageskindergarten ein.

Der Tageskindergarten kihz Platten nimmt auf Anfang des nächsten Schuljahres (01. August) gerne auch Kinder auf, welche bis zum 30. April des Jahres das dritte Altersjahr vollenden.

Betreuungsumfang

Aufgrund der Schulpflicht im Kindergarten (gemäss Zürcher Volksschulgesetz im ersten Kindergartenjahr 16.5 – 19.5 Lektionen/Woche und im zweiten Kindergartenjahr 18 – 21 Lektionen/Woche) besuchen die Kinder den Kindergarten Montags den ganzen Tag, Dienstag – Freitag jeden Vormittag inkl. Mittagessen und wählen mindestens einen weiteren Nachmittag zur Betreuung. Weitere Zusatznachmittage sind frei wählbar.

3. Räumlichkeiten

Der Tageskindergarten kihz Platten verfügt über Räume zum Essen, Spielen und Schlafen, welche den Bedürfnissen der Kinder entsprechend ausgestattet sind. Ein Gartenbereich, der sich bei jedem Wetter zum Spielen eignet, gehört ebenfalls zum Kindergarten. Die Räumlichkeiten des Tageskindergartens kihz Platten erfüllen die Vorgaben der zuständigen Bewilligungsbehörde.



4. Betriebszeiten

Der Tageskindergarten kihz Platten ist das ganze Jahr mit Ausnahme der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und einer Woche im Sommer (Ende Juli/Anfang August) von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betriebszeiten sind auf www.kihz.ch/kihz_tagesstaetten aufgeführt. An den gesetzlichen Feiertagen bleibt der Tageskindergarten kihz Platten geschlossen. Ausserordentliche Betriebsschliessungen werden möglichst frühzeitig angekündigt.

Das Fernbleiben eines Kindes ist dem Kindergarten-Personal entweder im Voraus oder am ersten Tag der Abwesenheit bis 08:30 Uhr zu melden. Die Kinder werden nur den Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen bevollmächtigten Person übergeben.

5. Personal

Die Anstellung des Personals basiert auf den Vorgaben der Bewilligungsbehörde, welche die Qualifikationsanforderungen sowie das Verhältnis von Betreuerinnen und Kindern festlegt. Jede Kindergruppe wird von ausgebildeten KindergärtnerInnen geleitet. Da die Stiftung Ausbildungsplätze anbietet, arbeiten auf allen Gruppen auch Auszubildende. Der Kindergarten kihz Platten wird von einer Kindergärtnerin geleitet, diese untersteht der zentralen Leitung kihz Kindertagesstätten.

6. Qualität

Der Tageskindergarten kihz Platten hat sich einem Qualitätsmanagementsystem verpflichtet, welches als Zyklus und systematisch die Reflexion der verschiedenen Bildungsbereiche und Bildungsbedingungen verlangt. Gezielte Fort- und Weiterbildung hat einen hohen Stellenwert und bildet einen weiteren Bestandteil der Qualitätssicherung.

Die Stiftung kihz führt regelmässig eine Befragung der Eltern zu Zufriedenheit und Bedürfnissen durch und passt das Angebot nach Möglichkeit entsprechend an.

7. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme der Kinder in den Tageskindergarten kihz Platten findet in der Regel auf 01. August statt und wird schriftlich durch den Abschluss eines Vertrages bestätigt. Anmeldungen erfolgen in der Regel bis spätestens 30. Mai eines Jahres auf das nächste Schuljahr.

Aufgrund der Vereinbarungen mit unseren Subventionsgebern geniessen Angehörige der UZH, der ETHZ und der PHZH sowie Angestellte der Stiftung kihz Priorität bei der Aufnahme gemäss den vorgegebenen Kriterien. Geschwister von Kindern, die bereits in einer der kihz Tagesstätten betreut werden, haben ebenfalls Vorrang.

8. Eingewöhnung

Damit das Kind den Übergang von Elternhaus zu Tagesstätte oder den Wechsel von einer anderen Kindertagesstätte in den Kindergarten so sanft wie möglich bewältigen kann, braucht es eine Eingewöhnungsphase. Im Beisein der Eltern gelingt es dem Kind meistens rasch, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Kindergärtnerinnen und der Kindergruppe aufzubauen. Die Eingewöhnungszeit dauert in der Regel etwa drei Tage. Während dieser Zeit müssen die Eltern in der Lage sein, ihr Kind am ersten Betreuungstag zunächst stundenweise zu begleiten und in den Folgetagen der Eingewöhnungsphase jederzeit wieder abzuholen. Die Kindergärtnerin kann die Eingewöhnungszeit bei Bedarf verlängern, bzw. die Betreuungszeiten dem Befinden des Kindes anpassen.



9. Krankheiten

Kranke Kinder benötigen viel Ruhe und Aufmerksamkeit, was in einem Kindergarten nur begrenzt möglich ist. Kinder mit ansteckenden Krankheiten und/oder Fieber können nicht im Kindergarten betreut werden. Die Leitung des Kindergartens entscheidet, ob ein Kind zurückgewiesen bzw. unverzüglich abgeholt werden muss.

10. Versicherungen und Haftung

Für jedes Kind muss eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Dingen übernimmt die Stiftung kihz keine Haftung. Aus einer ausserordentlichen Betriebsschliessung entstehende Kosten für Eltern können nicht auf die Stiftung kihz überwält werden.

Die Stiftung kihz übernimmt für den Schulweg keine Haftung. Eltern, deren Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen zum Kindergarten respektive ohne Begleitung eines Erwachsenen vom Kindergarten nach Hause gehen, tragen die alleinige Verantwortung.

11. Zusammenarbeit Eltern und Stiftung

Jährliche Standortgespräche zwischen Eltern und der KindergärtnerIn sind die Basis für eine tragende Erziehungspartnerschaft zugunsten des Kindes. Zusätzliche Gespräche können von der KindergärtnerIn sowie den Eltern verlangt werden. Die Eltern sind verpflichtet, an einem von der KindergärtnerIn gewünschten Gespräch teilzunehmen.

Zur Pflege des gegenseitigen Kontakts und für den gemeinsamen Austausch werden verschiedene Aktivitäten organisiert. Der Kindergarten zählt dabei auf die Mithilfe der Eltern. Der Tageskindergarten kihz Platten kann durch einen Elternbeirat mit konsultativem Charakter begleitet werden.

12. Kündigung einzelner zusätzlicher Nachmittage und Austritt

Sowohl Austritte im Tageskindergarten kihz Platten als auch die Kündigung einzelner Nachmittage sind unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Auch beim Übertritt in die Schule muss eine Kündigungsfrist von drei Monaten **zum 31. Juli** eingehalten werden. Alle Kündigungen müssen dem zuständigen Backoffice schriftlich mitgeteilt werden.

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag seitens kihz per sofort aufgelöst werden. Wichtige Gründe sind u.a. ein Zahlungsverzug oder Situationen, die den ordentlichen Betrieb der Kindertagesstätte stören oder verunmöglichen. Aus einer sofortigen Auflösung aus wichtigen Gründen können keine Schadenersatz- oder Haftungsansprüche gegenüber der Stiftung kihz geltend gemacht werden. Die Elternbeiträge bleiben bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist geschuldet.

Nichtantritt des Vertrages

Bei Rücktritt vom Vertrag nach Vertragsabschluss sind 25% der Vollkosten (ohne Subventionen) bis zur nächsten Kündigungsfrist geschuldet. Bei Nichterscheinen nach Vertragsbeginn sind 50% der Vollkosten (ohne Subventionen) bis zur nächsten Kündigungsfrist geschuldet.

13. Änderungen des Betriebsreglements

Änderungen des Betriebsreglements sowie Anpassungen der Tarife werden den Eltern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.



Anhang Tarifblatt

Tageskindergarten kihz Platten

I. Finanzierung

Die Betreuungsplätze der Stiftung kihz werden über leistungsabhängige Beiträge der Hochschulen ETHZ, UZH und PHZH, der Stadt Zürich sowie über Beiträge der Eltern finanziert. Die Eltern zahlen einen Anteil an den Betreuungskosten gemäss ihrem Einkommen. Dieser Anteil wird aufgrund der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Zürich berechnet, unabhängig vom Alter des Kindes.

II. Eintrittsgebühr

Bei Abschluss eines Betreuungsvertrages wird eine einmalige Gebühr von CHF 250.- für den Verwaltungs- und Administrationsaufwand erhoben. Bei der Aufnahme des zweiten Kindes oder dem Übertritt in eine andere kihz Kindertagesstätte reduziert sich die Gebühr auf CHF 100.-. Von Eltern, die in der Stiftung kihz angestellt sind, werden keine Eintrittsgebühren erhoben. Wird der Vertrag vor Eintritt des Kindes seitens der Eltern wieder gekündigt, ist die Eintrittsgebühr trotzdem zu entrichten.

III. Kosten für die Eltern und Antrag auf Subvention

Eltern, die in der Stadt Zürich wohnen und Subventionen beanspruchen möchten, müssen zunächst bei der Stadt Zürich einen Subventionsantrag stellen und erhalten nach Prüfung der Unterlagen ihren persönlichen Beitragsfaktor. Für Eltern, die ausserhalb der Stadt Zürich wohnen und Angehörige der UZH, der ETHZ oder der PHZH sind, berechnet die Stiftung kihz den Beitragsfaktor analog zur städtischen Verordnung.

Basierend auf dem Beitragsfaktor ermittelt die Stiftung kihz den monatlichen Elternbeitrag für die belegten Betreuungstage. Derzeit beträgt dieser zwischen CHF 11.70 (Minimaltarif) und CHF 117.- (Maximaltarif) pro Tag und Platz. Der monatliche Elternbeitrag ist ab dem ersten Betreuungstag fällig (auch während der Eingewöhnungsphase) und wird als Monatspauschale in Rechnung gestellt. Treten Eltern aus der UZH, ETHZ oder der PHZH aus und zählen somit nicht mehr zur Zielgruppe, haben sie grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Subventionen durch die Hochschulen.

Wer keinen Anspruch auf Subventionen hat, zahlt den Maximaltarif, unabhängig vom Alter des Kindes.

Absenzen und Betriebsferien

Ferientage, Krankheitsabwesenheit und sonstige Absenzen des Kindes können grundsätzlich nicht rückvergütet werden. Die Betriebsferientage der kihz Kindertagesstätten werden nicht in Rechnung gestellt.

IV. Kosten zusätzliche Betreuungszeiten an einzelnen Tagen

Die Kosten für zusätzliche, einzelne Betreuungseinheiten betragen CHF 50.- für einen Halbttag ohne Mittagessen (Nachmittag).

Eine Subvention ist für diese einzeln gebuchten Zusatzzeiten nicht möglich.

